

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/7126

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft
und Gleichstellung..| Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An die
Vorsitzende des Innen- und Rechtsausschusses
Frau Barbara Ostmeier, MdL
- Landeshaus -
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Kiel, 03.01.2017

Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses
Hier: Anhörungsverfahren „Entwurf eines Gesetzes über die Integration von Migrantinnen und Migranten in Schleswig-Holstein (IntGSH)“, Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, Drucksache 18/4734

Sehr geehrter Frau Vorsitzende,

in der Anlage übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung zu den Ausführungen zum Thema „Integration an Hochschulen“ im Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, Drucksache 18/4734.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kristin Alheit
Ministerin

Anhörungsverfahren des Innen- und Rechtsausschusses

Entwurf eines Gesetzes über die Integration von Migrantinnen und Migranten in Schleswig-Holstein (IntGSH) der Fraktion der CDU, Drucksache 18/4734

**Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein
hier: § 10 Hochschulen**

Ziel des Gesetzentwurfes der Fraktion der CDU zur Integration von Migrantinnen und Migranten und zur Integration an Hochschulen (§ 10 Hochschulen)

Ziel des im Entwurf vorgelegten Integrationsgesetzes der Fraktion der CDU, Drucksache 18/4734 ist es, das dauerhafte Zusammenleben in Schleswig-Holstein zu stärken; aus diesem Grunde wird das Integrationsbemühen insbesondere auf den Personenkreis der Migrantinnen und Migranten bezogen, die sich dauerhaft mit einer Aufenthaltserlaubnis in Schleswig-Holstein aufhalten. Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die eine Aufenthaltsgestattung besitzen und bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist (gute Bleibeperspektive), werden über eine Sonderregelung unterstützt und berücksichtigt.

Die Maßnahmen zur **Integration an den Hochschulen** (§ 10 Hochschulen) sollten sich entsprechend der allgemeinen Zielsetzung ausschließlich an Migrantinnen und Migranten richten, die

- bereits aus anderem Grund ein Aufenthaltsrecht oder
- im Ausnahmefall eine Aufenthaltsgestattung oder Duldung haben.

Die Angebote der Hochschulen sollen u.a.

- längstens zwei Jahre in Anspruch genommen werden können,
- keine studienvorbereitenden Maßnahmen im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 2 AufenthG darstellen und somit ggf. eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums, des studienvorbereitenden Sprachkurses oder der Teilnahme an einem Studienkolleg begründen.

Ziel der schleswig-holsteinischen Landesregierung zur Integration Geflüchteter an den Hochschulen Schleswig-Holsteins

Die schleswig-holsteinische Landesregierung verfolgt das Ziel Bildungschancen für Flüchtlinge im akademischen Bereich zu fördern und die frühzeitige Integration qualifizierter Flüchtlinge an den Hochschulen zu stärken.

Eine Differenzierung bzw. Einschränkung der Angebote der Hochschulen für bestimmte Personengruppen, wie im Gesetzentwurf der Fraktion der CDU vorgesehen, wird gerade nicht vorgenommen; die Angebote sollen vielmehr eine frühzeitige Integration qualifizierter Flüchtlinge im Allgemeinen ermöglichen, ggf. auch bereits im Verlauf des Asylverfahrens. Einschränkungen des zu fördernden Personengruppen wurden folglich im Rahmen des gemeinsam mit den Hochschulen umzusetzenden Projektes **„Studienchancen für Flüchtlinge an Hochschulen in Schleswig-Holstein“** nicht vorgenommen.

Die schleswig-holsteinische Landesregierung verfolgt mit der Integrationsaufgabe im Sinne des Projektes „Studienchancen für Flüchtlinge an Hochschulen“ das Ziel der Förderung beruflicher Chancen und Berücksichtigung des Potenzials geflüchteter Menschen für den schleswig-holsteinischen Arbeitsmarkt und / oder für den Wiederaufbau der heimischen Wirtschaft der Geflüchteten.

- Hochschulen übernehmen damit wichtige bildungs- und sozialpolitische Aufgaben der Integration und der Förderung des beruflichen Potentials von Flüchtlingen für Schleswig-Holstein und/oder den heimatischen Arbeitsmarkt.

Bewertung des Gesetzentwurfes der Fraktion der CDU zur Integrationsaufgabe an den Hochschulen

Der Gesetzentwurf begrenzt in § 10 den zu fördernden Personengruppen für Integrationsangebote an den Hochschulen und erfüllt dadurch den bildungs- und sozialpolitischen Anspruch und Auftrag der Landesregierung Schleswig-Holsteins der frühzeitigen Integration an den Hochschulen und Förderung des Potenzials der in Schleswig-Holstein Schutz suchenden Flüchtlinge nicht. Es bleibt unklar, was mit „strukturellen Bildungsdefiziten“ des „Heimatlandes“ gemeint ist. Sofern es dabei darum geht, dass eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung nicht den bundesdeutschen bzw. EU-Standards genügt, ist dafür das Studienkolleg zuständig. Dort werden die jeweils fehlenden Kenntnisse vermittelt; am Ende haben die Kollegiatinnen und Kollegiaten eine der deutschen Hochschulzugangsberechtigung adäquate Berechtigung. Welche weiteren Maßnahmen gemeint sein könnten, ist ebenfalls unklar; sog. Integrationskurse fallen definitiv nicht in den Aufgabenbereich von Hochschulen, sondern von anderen Trägern.

Nicht geregelt ist auch, was am Ende solcher Maßnahmen stehen soll - die Begründung spricht davon, die Migrantinnen und Migranten sollten ein realistisches Bild der eigenen Begabungen und Fähigkeiten sowie zu der Frage erhalten, inwieweit ein Hochschulstudium nach deutschem Standard für sie in Frage kommt oder welche Voraussetzungen dafür konkret noch zu erfüllen sind". Abgesehen davon, dass das alles sehr unkonkret ist, kann das eine gute Studienberatung auch leisten; dafür bedarf es keiner gesonderten gesetzlichen Regelung. Die Studienberatungen der Hochschulen werden zudem aus Mitteln des Projektes „Studienchancen für Flüchtlinge an Hochschulen in Schleswig-Holstein“ verstärkt.

Die auf zwei Jahre befristete Angebotsgestaltung der Hochschulen ist ggf. nicht geeignet, eine abgeschlossene Hochschulausbildung auch für den im Sinne des vorgelegten Ge-

setzentwurfes zu fördernden Personenkreis (Migrantinnen und Migranten) zu ermöglichen.

Den Hochschulen wird zudem die Aufgabe der Prüfung des Aufenthaltsstatus (Migrantenstatus bzw. Aufenthaltsgestattung mit guter Bleibeperspektive) zugewiesen, die nicht zum Bildungsauftrag der Hochschulen zählt.

Dem Gesetzentwurf kann in der vorgelegten Fassung nicht zugestimmt werden.